

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung **vom 6. März 2017:**

Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen wird auf Beschluss des Kreistages gebildet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat befasst sich anregend und fördernd mit den Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Gießen und trägt dazu bei, dass deren Belange bei der politischen Willensbildung und sich daraus ergebender Entscheidungen Berücksichtigung findet.
2. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem im Landkreis Gießen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Vereinen, sowie mit den gemeindlichen Seniorenbeiräten. Er wirkt darauf hin, dass in allen Städten und Gemeinden Seniorenbeiräte gebildet werden.
3. Seine Aufgabe ist es, die Belange älterer Menschen an die zuständigen Stellen heranzutragen, die politischen Gremien des Landkreises in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu beraten und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
4. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, sowie bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von kreisweiter Bedeutung mit.
5. Seine Aufgabe ist im Besonderen, die Selbstbestimmung, die Aktivierung und soziale Inklusion älterer Menschen zu fördern und zu unterstützen.
6. Zu wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere Seniorinnen und Senioren des Landkreises Gießen betreffen, können Initiativen und Vorschläge vom Beirat an den Kreisausschuss, den Kreistag und den Kreisausländerbeirat gerichtet werden. Das entsprechende Verfahren hierzu sollen die jeweiligen Gremien durch ihre Geschäftsordnung oder durch Beschluss regeln.

§ 3 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren beginnt und endet mit der Wahlzeit des Kreistages.
2. Der Beirat bleibt im Amt, bis ein neuer Beirat gebildet ist.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren setzt sich zusammen aus
 - zwei Vertreterinnen / Vertretern des Seniorenbeirates der Stadt Gießen,
 - je einer Vertreterin / einem Vertreter der Seniorenvertretungen/-beiräte der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen,
 - einer Vertreterin / einem Vertreter aus den Reihen des Kreisausländerbeirates,
 - je einer Vertreterin / einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten des Landkreises Gießen,
 - einer Vertreterin / einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Gießenals stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat an:
 - die Landrätin / der Landrat
 - der Leiterin/des Leiters des Fachdienstes Soziales und Senioren des Landkreises Gießen sowie einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Vertreters des Sachgebietes Altenhilfeplanung des Fachdienstes Soziales und Senioren des Landkreises Gießen
 - die Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen
 - je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Gruppen
 - eine Vertreterin / ein Vertreter für Menschen mit Behinderung.
 - Für Städte und Gemeinden ohne Seniorenvertretung kann der Beirat eine vom Magistrat/Gemeindevorstand benannte Person beratend zu den Sitzungen einladen. Diese sollte in der Seniorenarbeit/-politik tätig sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3. Neben den Vertreterinnen und Vertretern ist zugleich jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

4. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 5 Konstituierung und Wahl der / des Vorsitzenden

1. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden **und zwei stellvertretende Vorsitzende.**

2. Bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden leitet die Sozialdezernentin / -dezernent die Sitzung.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Fachdienstes Soziales und Senioren übernommen.

2. Sie / er bereitet die Sitzungen des Beirates für Seniorinnen und Senioren im Benehmen mit der / dem Vorsitzenden und dem Sozialdezernat vor, lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und führt das Protokoll.

§ 7 Sitzungen des Beirates

1. Der Beirat kommt mindestens zweimal jährlich zu Beratungen zusammen. Im Übrigen wird bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent dies bei der / dem Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer geladen.
3. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die / der Vorsitzende bzw. die / der stellvertretende Vorsitzende leiten die Sitzung.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
5. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches von dem / der Geschäftsführer/in und dem / der Vorsitzenden bzw. seinem / seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates zuzuleiten ist.
6. Personen, die bei anderen Organisationen (Wohlfahrtspflege, Kirche usw.) in der Seniorenarbeit tätig sind bzw. sachkundige Bürgerinnen und Bürger können zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.

§ 8 Arbeitskreise

1. Der Beirat kann für besondere Aufgaben für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen befristeten Zeitraum einen Arbeitskreis bilden. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Beirates bestimmt und wählen eine Sprecherin / einen Sprecher, der den Beirat über die Tätigkeit des Arbeitskreises informiert.
2. Zum Arbeitskreis können sachkundige Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden.
3. **Die Bildung von Arbeitskreisen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.**

§ 9 Verfahren

1. Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 HGO in Verbindung mit § 18 HKO.

3. Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats nach § 7 und seiner Arbeitskreise nach § 8 erhalten die Mitglieder des Beirats, soweit diese ehrenamtlich tätig sind und nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt werden, eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger. **Die Aufwandsentschädigung wird in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt.**

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laubach, den 19. September 2011

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**